

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 9. September 1994

**über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die vesikuläre Schweinekrankheit AFRC Institute for Animal Health, Pirbright, Vereinigtes Königreich**

(94/610/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates  
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-  
närbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung  
94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das AFRC Institute for Animal Health, Pirbright, Ver-  
einigtes Königreich, ist gemäß Anhang II Nummer 6 der  
Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember  
1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur  
Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen  
Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrank-  
heit<sup>(3)</sup> zum gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für  
die vesikuläre Schweinekrankheit bestimmt worden.

Aufgaben und Befugnisse des gemeinschaftlichen Refe-  
renzlaboratoriums sind in Anhang III der vorgenannten  
Richtlinie festgelegt.

Damit dieses gemeinschaftliche Referenzlaboratorium  
seine Aufgaben gemäß der vorgenannten Richtlinie  
erfüllen kann, sollte daher eine gemeinschaftliche Finanz-  
hilfe gewährt werden.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte für zunächst ein  
Jahr gewährt und vor Ablauf dieses Zeitraums auf eine  
Verlängerung geprüft werden.

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem  
gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für die vesiku-  
läre Schweinekrankheit sollte ein Vertrag geschlossen  
werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft gewährt dem gemeinschaftlichen Refe-  
renzlaboratorium für die vesikuläre Schweinekrankheit  
AFRC Institute for Animal Health, Pirbright, Vereinigtes  
Königreich, das in Anhang II der Richtlinie 92/119/EWG  
benannt wurde, eine gemeinschaftliche Finanzhilfe von  
höchstens 50 000 ECU.

*Artikel 2*

(1) Für die Zwecke des Artikels 1 schließt die  
Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft  
einen Vertrag mit dem Referenzlaboratorium ab.

(2) Der Generaldirektor der Generaldirektion Landwirt-  
schaft wird ermächtigt, diesen Vertrag im Namen der  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu unter-  
zeichnen.

(3) Der Vertrag gemäß Absatz 1 hat eine Laufzeit von  
einem (1) Jahr.

(4) Die Finanzhilfe gemäß Artikel 1 wird dem Refe-  
renzlaboratorium gemäß den Bedingungen des Vertrages  
nach Absatz 1 ausgezahlt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. September 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 69.